

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Pamela Rendi-Wagner MSc, Kucher, Holzinger-Vogtenhuber, Genossinnen und Genossen

zur Regierungsvorlage 374 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten geändert wird (KAKuG-Novelle 2018)

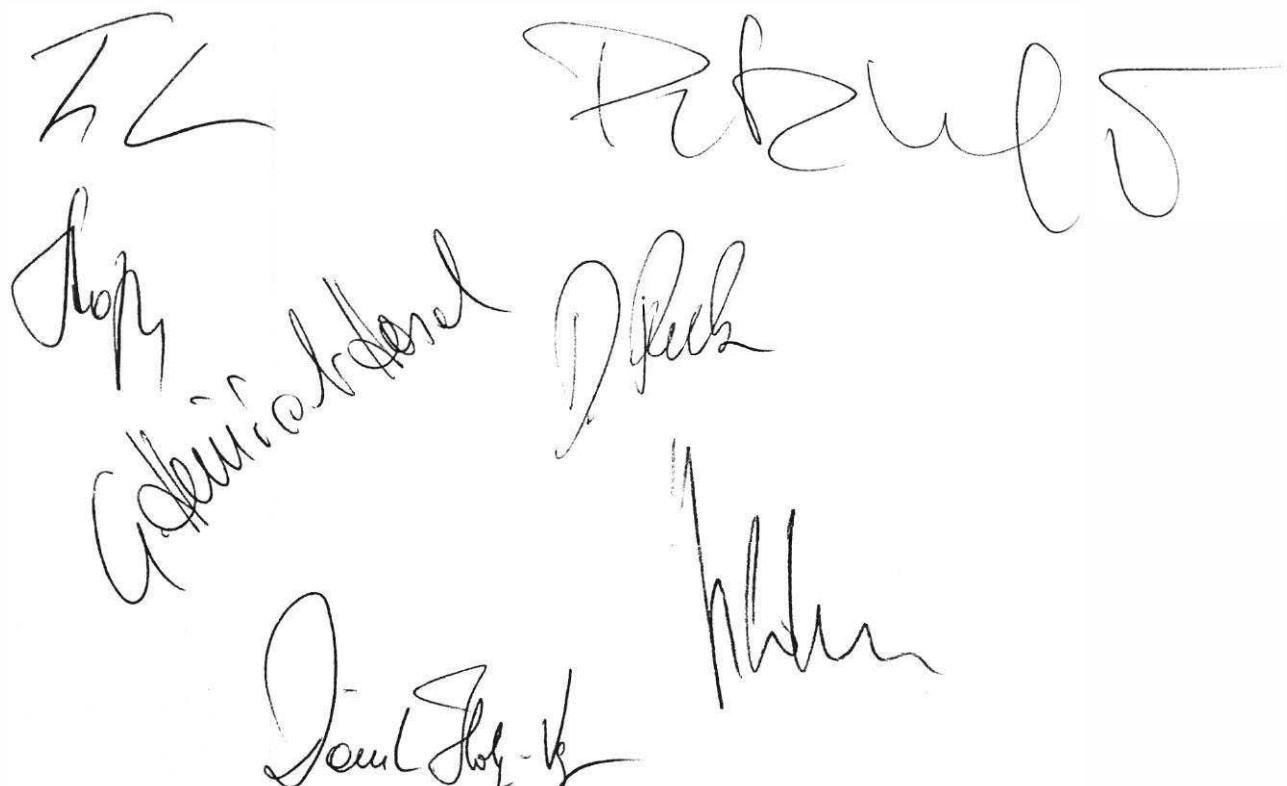
Der Nationalrat wolle beschließen:

Die oben bezeichnete Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

Z 29 lautet:

„29. (Grundsatzbestimmung) § 27b Abs. 3 lautet:

„Durch die Landesgesetzgebung ist zu bestimmen, in welcher Form Leistungen im Nebenkostenstellenbereich und ambulante Leistungen an Patientinnen und Patienten gemäß Abs. 1 durch den Landesgesundheitsfonds abgegolten werden. Dabei ist jedoch das Bepunktungsmodell für den spitalsambulanten Bereich (LKF-ambulant) anzuwenden. Dies kann durch die Landesgesetzgebung auch dem Landesgesundheitsfonds übertragen werden. Jedenfalls ausgeschlossen ist die Einhebung von Sonderklassegebühren für jede Art von ambulanten Leistungen.“



Begründung

Die vorliegende Regierungsvorlage lässt die Möglichkeit für die Landesgesetzgebung offen, dass im spitalsambulanten Bereich eine Sonderklasse eingeführt werden kann.

Dazu wird in den Erläuterungen zu § 27b Abs. 3 ausgeführt: „*Mit 1. Jänner 2019 ist das spitalsambulante Abrechnungsmodell als Teil der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung verbindlich anzuwenden. Daher ist § 27b Abs. 3 entsprechend anzupassen.*“

Zur Unterstützung der Umsetzung des spitalsambulanten Abrechnungsmodells haben die Länder die Möglichkeit, die Einhebung von Sonderklassegebühren für jene Leistungen vorzusehen, die bisher stationär erbracht und für die die Verrechnung von Sonderklassegebühren möglich war, die nunmehr auf Grund des spitalsambulanten Abrechnungsmodells ambulant zu erbringen sein werden. Der Einhebung solcher Sondergebühren haben adäquate Leistungen gegenüber zu stehen.“

Dies widerspricht eindeutig der geltenden Rechtslage des § 16 Abs. 2 KAKuG letzter Satz: „Die Sonderklasse hat durch ihre besondere Ausstattung höheren Ansprüchen hinsichtlich Verpflegung und Unterkunft zu entsprechen.“

Das Gesetz besagt somit eindeutig, dass lediglich die „Hotelkomponente“ und keinesfalls die medizinische oder pflegerische Leistung für Sonderklassepatienten besser sein darf. Ein Anwendungsbereich für die Sonderklasse ist daher im ambulanten Spitalsbereich nicht gegeben.

Würde eine ambulante Sonderklasse geschaffen, obwohl eine Unterbringung und Verpflegung nicht erforderlich sind, wäre das der Weg in die 2-Klassen-Medizin in öffentlichen Spitätern und eine gesetzwidrige Diskriminierung der PatientInnen der allgemeinen Gebührenklasse.

Daher ist eine bundesgesetzliche Klarstellung erforderlich, dass für ambulante Leistungen keine Sondergebühren eingehoben werden dürfen.

